

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 11/84

BESCHLUSS

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

- 1.
- 2.
- 3.

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/3 Anteil,

- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/3 Anteil,

- 9.
- 10.

in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/3 Anteil,

- 2 -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Graßhof

am 31. Januar 1985
beschlossen:

Das Amtsgericht Wesel wird für die Zwangsversteigerung der Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von K[REDACTED] Blatt [REDACTED], Bestandsverzeichnis laufende Nr. 16 - 22 und im Grundbuch von G[REDACTED] Blatt [REDACTED], Bestandsverzeichnis laufende Nr. 10 - 15 zum Versteigerungsgericht bestellt.

G r ü n d e

Die Beteiligten zu 1 - 3, zu 4 - 8 sowie 9 und 10 sind jeweils in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer zu je 1/3 der eingangs erwähnten Grundstücke. Davon gehört das im Grundbuch von K[REDACTED] eingetragene Grundeigentum zum Bezirk des im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm liegenden Amtsgerichts Bottrop. Die im Grundbuch von G[REDACTED] eingetragenen Grundstücke liegen im Amtsgerichtsbezirk Wesel, das zum Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf gehört. Auf Antrag der Beteiligten zu 5 und 6 haben die Amtsgerichte Wesel und Bottrop die Teilungsversteigerung der in ihrem Bezirk belegenen oben erwähnten Grundstücke angeordnet. Die Beteiligten zu 5, 6 und 8 haben unter Hinweis darauf, daß der ge-

- 3 -

samte Grundbesitz einen Eigenjagdbezirk bildet, beantragt, anzuordnen, daß alle Grundstücke in demselben Verfahren versteigert werden und das dafür zuständige Versteigerungsgericht gemäß § 2 Abs. 2 ZVG bestellt wird. Die Amtsgerichte Wesel und Bottrop sowie die Beteiligten sind dazu angehört worden.

Die Bestellung des Amtsgerichts Wesel zum Versteigerungsgericht ist gemäß §§ 180 Abs. 1, 2 Abs. 2, 18 ZVG gerechtfertigt, weil dies zweckmäßig ist.

Voraussetzung für die Bestellung eines gemeinsamen Versteigerungsgerichts gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ZVG ist, daß die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zulässig ist. Dies beurteilt sich nach § 18 ZVG, über dessen Voraussetzungen der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitentscheidet (BGH, Beschl. v. 3. Mai 1984 - IX ARZ 5/84 = NJW 1984, 2166 = RpfI 1984, 363). § 18 ZVG läßt die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in demselben Verfahren zu, wenn sie wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechts oder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner betrieben wird. Alle Beteiligten sind in gleicher Weise an allen Grundstücken berechtigt; die Antragstellerinnen betreiben die Teilungsversteigerung gemäß §§ 2042, 753 Abs. 1 Satz 1, 2039 Satz 1 BGB in Ausübung des ihnen hinsichtlich aller Grundstücke zustehenden Auseinandersetzungsanspruchs. Damit sind die Voraussetzungen des § 18 ZVG, der gemäß § 180 Satz 1 ZVG entsprechend auch für die Teilungsversteigerung gilt (Zöllner ZVG 11. Aufl. § 180 Rdn. 2 Bem. 9; Rdn. 3 Bem. 1), erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Die gemeinschaftliche Versteigerung des Grundbesitzes ist zweckmäßig. Da alle Grundstücke einen Eigenjagdbezirk bilden, wird der Bieterkreis erweitert, weil es möglich wird, einem Interessenten, der den Grundbesitz entsprechend nutzen will, nach einem Gesamtausgebot den gesamten Grundbesitz zuzuschlagen. Gemäß §§ 180 Abs. 1, 63 ZVG bleibt gewährleistet, daß die Beteiligten dadurch nicht schlechter als bei ohnehin vorgeschriebenen Einzelausgeboten stehen. Ein wirtschaftlicher Schwerpunkt des Grundbesitzes, der an der gemeinsamen Grenze beider Amtsgerichtsbezirke liegt, besteht nicht, weil eine Hofstelle nicht vorhanden ist. Auch wenn daher die im Bezirk des Amtsgerichts Bottrop liegenden Grundstücke flächenmäßig größer sind, hält der Senat es nach dem Ergebnis der Anhörung der Beteiligten und der betroffenen Amtsgerichte für zweckmäßiger, das Amtsgericht Wesel zum Versteigerungsgericht zu bestellen.

Merz

Graßhof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)